



BG

Elektro Textil
Feinmechanik

Leitfaden Recht

**Der Betrieb braucht Sicherheits-
beauftragte für Arbeitssicherheit**

Der Betrieb braucht Sicherheits- beauftragte für Arbeitssicherheit

Olaf Petermann
Gülcan Miyanyedi

Vorwort

Der Betrieb hat Sie gefragt, ob Sie Sicherheitsbeauftragter werden wollen. Sie haben die Gegenfrage gestellt: Was habe ich dann zu tun? Deshalb haben Sie diese Broschüre ausgehändigt bekommen.

Wir erläutern Ihnen die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten und seine Rolle in der Sicherheitsorganisation. Wir wollen Sie natürlich auch gern dafür gewinnen, sich in den Dienst der Arbeitssicherheit zu stellen.

Es ist Ihnen aufgefallen, dass der Betrieb Sie nur **gebeten** hat, die Aufgaben zu übernehmen. Verlangen kann er es nämlich nicht. § 22 Sozialgesetzbuch (SGB VII) macht es dem Unternehmer zur Pflicht, eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Der Betrieb muss geeignete Mitarbeiter auswählen, sie ansprechen und um ihre Zustimmung bitten. Das Amt kann nur freiwillig übernommen werden. Und es kann **jederzeit** wieder zurückgegeben werden – ohne Angabe von Gründen.

Die Freiwilligkeit gehört zum Wesen der Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten. Niemand kann sie gezwungenermaßen richtig erfüllen.

Ein Sicherheitsbeauftragter kann auch nicht zu einer bestimmten Vorgehensweise und einzelnen Schritten verpflichtet werden.

Der Sicherheitsbeauftragte trägt keine Verantwortung für die Sicherheit. Er hilft den Verantwortlichen und den Kollegen dabei, ihre Pflichten in der Arbeitssicherheit zu erfüllen.

Es wäre also möglich, dem Drängen des Betriebes einfach nur der guten Ordnung halber nachzugeben. Dann wäre der Forderung im Gesetz Genüge getan. Aber es wäre nichts für die Arbeitssicherheit gewonnen.

Der Betrieb braucht Sicherheitsbeauftragte, die den Wert der Aufgabe erkennen und bereit sind, sich dafür einzusetzen.

Inhalt

Seite

Die Aufgabe ganz allgemein	6
• Der Sicherheitsbeauftragte: eine Hilfe für den Unternehmer	6
• Ein Helfer in der Sicherheitsorganisation	9
• Hilfe für die Mitarbeiter	11
• Helfer der Berufsgenossenschaft	12
• Verantwortung	13
Besondere Schwierigkeiten	14
• Arbeiten unter Zeitdruck	14
• Alkohol und Drogen im Betrieb	15
• Unterweisen/Anleiten/Führen	16
• Ordnung	18
• Pressen	19
• Leitern	19
• Bildschirmarbeitsplätze	20
• Persönliche Schutzausrüstung	21
• Lärm	22
• Gefahrstoffe/Lösemittel	23
• Fremdfirmen und Leiharbeitnehmer	25
Zum Schluss	26
Anhang	
Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten	27

Die Aufgabe ganz allgemein

Der Sicherheitsbeauftragte: eine Hilfe für den Unternehmer

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit trägt der Unternehmer. § 21 SGB VII regelt ausdrücklich, dass

der Unternehmer für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich ist. Er muss den Betrieb sicher einrichten, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchführen, Schutzeinrichtungen schaffen und auch das sichere Verhalten regeln und diese Regeln durchsetzen (§§ 2 ff. der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Der Arbeitgeber* hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

* Das Sozialgesetzbuch spricht von Unternehmer, das Arbeitsschutzgesetz spricht von Arbeitgeber. Beide Begriffe werden hier synonym verwendet.

Der Unternehmer muss diese Pflichten ernst nehmen, sonst hat er mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen:

- Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht können ihm entsprechende Auflagen machen.
- Sie können bei schwerwiegenden Verstößen den Betrieb stilllegen.
- Gehen Unfälle auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften zurück, kann der Unternehmer bestraft werden; in Regress genommen werden.
- Bei Verstößen ohne Unfallfolgen kann die Berufsgenossenschaft Bußgelder verhängen.

Der Unternehmer weiß auch, dass er für die Arbeitssicherheit selbst sorgen muss. Sie wird ihm weder von außen – von der Berufsgenossenschaft – noch von der Fachkraft für Arbeitssicherheit geliefert. Er muss die notwendige Sicherheitsorganisation schaffen. Er muss auch die Vorgesetzten in die Aufgabe einbinden, soweit er sich nicht selbst um jede Einzelheit kümmern kann.

Überträgt er anderen – Vorgesetzten – Pflichten, dann muss er ihnen auch die erforderlichen Rechte dafür zubilligen. Die Rechte begrenzen die Pflichten. Was der Unternehmer nicht überträgt, bleibt bei ihm.

Die Sicherheitsfachkraft ist Experte für Arbeitssicherheit. Soweit es um die rechtliche Verantwortung geht, ist sie „nur“ ein Berater des Unternehmers und kann nur für ihren sachverständigen Rat verantwortlich gemacht werden.

Die Sicherheitsfachkraft kann, wenn der Unternehmer ihren Ratschlägen nicht folgt, eine schriftliche Gegenvorstellung erheben. Davon erhält der Betriebsrat Kenntnis.

Das Gleiche gilt für den Betriebsarzt.

Der Betriebsrat hat ebenfalls eine Reihe von Pflichten – vor allem Überwachungspflichten – und Rechte zur Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes gegenüber dem Arbeitgeber.

Welche Aufgabe übernimmt nun – bei so vielen Verantwortlichen und Beratern zusätzlich noch der Sicherheitsbeauftragte?

Die Aufgabe ganz allgemein

Der Gesetzgeber verfolgt ganz sicher nicht den Grundsatz: doppelt hält besser. Der Sicherheitsbeauftragte soll dem Unternehmer keine Aufgaben oder gar Pflichten abnehmen. Er soll weder ihn noch den Meister kontrollieren. Er soll auch nicht auf seine Kollegen aufpassen.

Unterstellen wir einmal:

Alles ist aus der Sicht der Verantwortlichen gut geplant, organisiert und vorbereitet. Die Arbeitsabläufe sind so gestaltet, dass sie den Sicherheitsvorschriften entsprechen oder sogar mehr als das: Die Mitarbeiter sind unterwiesen, die Schutzeinrichtungen und Schutzmittel stehen zur Verfügung. Alle Beteiligten sind guten Willens.

Trotzdem wird häufig noch etwas übersehen. Die Zusammenarbeit, die sich zunächst so gut anlässt, stößt auf Schwierigkeiten. Sie wirken sich als Sicherheitsrisiken aus.

Der Meister kann seine Augen nicht überall haben. Es besteht deshalb die Gefahr, dass er zu spät eingreift.

Eine Verhaltensregel schleift sich durch schlechte Gewohnheiten ab. Es werden – aus Bequemlichkeit oder durch betrieblich bedingte Eile – abgekürzte Wege gegangen, die nicht genügend abgesichert sind. Oder auch ganz einfach: irgendjemand „schläft“ im Betrieb, trifft eine Entscheidung zu spät oder passt nicht auf. Von solchen Fehlern, Pannen oder sogar Leichtfertigkeiten kann sich niemand freisprechen. Meistens geht es ja auch gut ab.

Deshalb soll jemand dort, wo gearbeitet wird, die Sicherheitsbelange befolgen: Klappt alles wie geplant? Halten sich alle an die Spielregeln?

Und dieser Jemand ist der Sicherheitsbeauftragte.

Der Sicherheitsbeauftragte handelt im Interesse des Unternehmers – und der Vorgesetzten.

Mit seiner Hilfe kann der Unternehmer, der Vorgesetzte

- seiner Verantwortung gerecht werden,
- Kosten sparen, die im Falle eines Unfalls verursacht werden,
- ja sogar rationelle und störungsfreie Arbeits- und Fertigungsabläufe sicherstellen.

Der Sicherheitsbeauftragte sieht mehr als andere. Er arbeitet selbst dort, wo Fehler gemacht werden und wo sie sich auswirken. Er ist immer mit dabei und kann so unmittelbar beobachten, was geschieht oder zu geschehen droht.

Manch eine Verhaltensregel wird erfahrungsgemäß auch etwas weniger ernst genommen, wenn der Meister gerade nicht zusieht.

Kleinere Korrekturen im Verhalten lassen sich schneller und leichter an Ort und Stelle – im Gespräch unter Kollegen – vornehmen. Auch das liegt im Interesse des Unternehmers.

Gefragt ist deshalb ein Mitarbeiter, der gut beobachten und mitdenken kann. Der Sicherheitsbeauftragte gibt keine Anweisungen, sondern vermittelt seinen Kollegen Arbeitssicherheit durch sein gutes Vorbild. Er stellt unter Beweis, dass sicheres Arbeiten den Betrieb nicht aufhält, sondern im Gegenteil

- Produktivität,
- Qualität und
- Wirtschaftlichkeit

verbessert.

Nur eines muss noch einmal klargestellt werden: Unternehmer und Vorgesetzte dürfen ihre Aufgabe nicht auf den Sicherheitsbeauftragten übertragen. Sie müssen selbst dafür sorgen, dass sich die Mitarbeiter sicherheitsgerecht verhalten. Sie müssen sie dafür unterweisen, anleiten und die Arbeiten überwachen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist kein Vollzugsorgan des Unternehmers oder der Vorgesetzten in der Arbeitssicherheit. Sie können ihn nur bitten und hoffen, dass er Ihnen hilft, etwaige Führungsdefizite rechtzeitig zu erkennen.

Meldet er also Vorfälle oder Gefahrensituationen, handelt er in Ihrem Interesse.

Ein Helfer in der Sicherheitsorganisation

Unter der Sicherheitsorganisation im engeren Sinn verstehen wir alle Spezialisten für die Arbeitssicherheit und die Einrichtungen, die sie gemeinsam bilden. Der Unternehmer hat die Sicherheitsorganisation aufzubauen, die richtigen Fachleute zu bestellen und darauf zu achten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen.

Die Aufgabe ganz allgemein

Zu dieser Sicherheitsorganisation gehört auch der Sicherheitsbeauftragte, aber darüber hinaus die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt.

Schließlich muss man dazu auch den Betriebsrat zählen.

Die Sicherheitsbeauftragten (bei mehr als 3 im Betrieb) bilden zusammen den Sicherheitsausschuss. Wenn aber eine Sicherheitsfachkraft zu bestellen ist – und das ist die Regel –, tritt an die Stelle des Sicherheitsausschusses der Arbeitsschutzausschuss. Ihm gehören Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsarzt, Betriebsrat und Unternehmer an. Beide Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie fördern das Melde- und Informationswesen im Betrieb, werten Unfallgeschehen aus und regen Verbesserungen in der Arbeitssicherheit an.

Der Sicherheitsbeauftragte ist in der Sicherheitsorganisation wichtig. Er weiß am besten darüber Bescheid, auf welche Ursachen in seinem Arbeitsbereich Unfälle zurückzuführen sind. Er kennt auch Ursachen, die hinter den offenkundigen Unfallursachen stehen.

Er ist ein guter Ratgeber dafür, ob Verbesserungen diesen Namen verdienen, ob sie vor allen Dingen praktikabel sind.

Er kann beurteilen, ob und welche Verhaltensregeln von den Mitarbeitern angenommen werden.

In der Sicherheitsorganisation ist er daher in erster Linie ein Ratgeber. Natürlich kann er auch selbst initiativ werden, wenngleich dies mehr die Aufgabe der Sicherheitsfachkraft, des Betriebsarztes, aber auch des Betriebsrats ist.

Niemand sollte in der Sicherheitsorganisation andere an den Pranger stellen. Damit ist keinem geholfen. In der Arbeitssicherheit ist vor allem die enge, vertrauensvolle und reibungslose Zusammenarbeit gefordert. Stellungskriege, Rechthaberei, Machtkämpfe sind selten produktiv. In der Sicherheitsorganisation können sie eine Gefahr für sich abgeben, unter der dann die Mitarbeiter oder der Betrieb zu leiden haben.

Es ist also auch nicht Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, im Arbeitsschutzausschuss Unternehmer oder Vorgesetzte anzuklagen. Lassen sich wirklich Versäumnisse nicht an Ort und Stelle beheben, dann sind die anderen Mitglieder der Sicherheitsorganisation eher dazu berufen, die Probleme unter allen Beteiligten und Verantwortlichen zu klären.

Sie müssen sich auch mit dem Unternehmer auseinandersetzen, wenn es grundsätzliche Fragen zu klären oder unternehmerische Entscheidungen herbeizuführen gilt. Das ist vor allem auch Sache des Betriebsrats.

Hilfe für die Mitarbeiter

Der Sicherheitsbeauftragte sollte selbst kein Vorgesetzter sein.

Als Vorgesetzter ist er in der Arbeitssicherheit eben gerade nicht von Verantwortung freigestellt. Und – als sein eigener Sicherheitsbeauftragter – würde ihm die Hilfe fehlen, die er aus den Reihen seiner Mitarbeiter für die Arbeitssicherheit benötigt.

Vor allem bekäme die Position des Sicherheitsbeauftragten in der Sicherheitsorganisation dadurch eine „Schlagseite“:

Nicht selten wird der Sicherheitsbeauftragte Partei für die Mitarbeiter ergreifen müssen, immer dann, wenn eine Sicherheitsmaßnahme zu umständlich, zeitraubend oder belastend ist, wenn also ein Problem nicht mit einer Verhaltensregel als gelöst angesehen werden kann.

In diesem Fall muss er dem Vorgesetzten sagen, dass Beschwerden der Mitarbeiter keine Ausreden sind. Der Betrieb muss sich etwas einfallen lassen, um die Schwierigkeiten zu beheben oder die Erschwernisse beim Arbeitsablauf besonders zu berücksichtigen.

Umgekehrt muss der Sicherheitsbeauftragte – natürlich auf kollegialer Ebene – das Verständnis der Mitarbeiter für notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu vergrößern helfen. In manchen Bereichen geht es nicht ohne Helm. Selbst Kopfweh erlaubt keine Ausnahme. Kann ein Mitarbeiter wirklich keinen Helm tragen, dann darf er die für ihn und seinen Kopf gefährlichen Arbeiten nicht ausführen. Die Naturgesetze nehmen keine Rücksicht auf menschliche oder gesundheitliche Schwächen.

Die Hauptaufgabe gegenüber den anderen Mitarbeitern besteht für den Sicherheitsbeauftragten aber darin, selbst ein Vorbild abzugeben. Er muss zeigen, dass sichere Arbeit gute Arbeit ist. Er muss durch sein Verhalten Gegenargumente widerlegen.

Mit seinem Vorbild muss er falsches Prestigedenken bekämpfen. Gefragt ist die sichere Beherrschung der Arbeit und nicht das Spiel mit der Gefahr.

Die Aufgabe ganz allgemein

Wenn dann der Sicherheitsbeauftragte noch ein erfahrener Fachmann ist, der schneller und besser als andere die Verquickung unglücklicher Umstände erkennt, ist er für die Sicherheit seiner Kollegen die beste Hilfe, die sich denken lässt.

Der Sicherheitsbeauftragte sollte kein Besserwisser sein. Im Gegenteil: er hat Verständnis vor allem auch für die Situation der Mitarbeiter im Betrieb, aber auch für Handlungszwänge, die sich aus dem Betriebsablauf ergeben können.

Es wird sich manchmal nicht vermeiden lassen, dass ein Mitarbeiter einen Hinweis auf Fehler missversteht und als Zurechtweisung empfindet. Dann muss man ihm etwas Zeit lassen, darüber nachzudenken. Nach zwei, drei Tagen sieht er die Dinge bestimmt anders. Vielleicht ist er dann sogar dankbar, auch wenn er es nicht ausdrücklich zugibt.

Helfer der Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft hat in der Arbeitssicherheit eine Steuerungsaufgabe. Die eigentliche Arbeit muss im Betrieb geleistet werden.

Die Berufsgenossenschaft muss die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Sie muss dafür notfalls auch Auflagen machen und durchsetzen. Damit kann sie aber nur den – für sie – sichtbaren Teil der Verstöße gegen Vorschriften bekämpfen.

Einen wirklichen Einfluss auf die Sicherheit gewinnt sie nur zusammen mit gesprächsbereiten Partnern im Betrieb. Das sind für sie in erster Linie der Unternehmer und die Vorgesetzten.

Erfolge erzielt sie mit ihrer Steuerungsarbeit auch eher im Wege der Beratung als mit Auflagen, die der Form halber und oberflächlich ausreichend erfüllt werden können. Deshalb wirbt die Berufsgenossenschaft auch dort für die Arbeitssicherheit, wo sie auch gleich Zwang einsetzen lassen könnte.

Wenn im Betrieb die nötige Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen der Sicherheit herrscht, dann kommt der Sicherheitsbeauftragte von Anfang an mit ins Spiel. Die Aufsichtsperson wird sich nicht nur davon vergewissern, dass die erforderlichen Sicherheitsbeauftragten bestellt sind. Sie sollte sich auch bei der Besichtigung mit ihnen ins Benehmen setzen und sie – bei Bedarf – direkt ansprechen.

Ein Betrieb, der Hilfe durch Beratung wünscht, wird seine Sicherheitsbeauftragten dazu ermuntern, ihre Fragen und Sorgen mit der Technischen Aufsichtsperson zu erörtern.

Umgekehrt erfährt auch die Technische Aufsichtsperson von praktischen Schwierigkeiten, die sogar über den Einzelfall hinaus bedeutsam sein können.

Manch eine gut gemeinte Vorschrift musste geändert werden, weil die Praxis erwies, dass sie sich nicht durchsetzen ließ.

Es wäre also gut, wenn der Sicherheitsbeauftragte auch eine Art Auskunftsperson für die Berufsgenossenschaft im Betrieb sein kann. Er sollte mit dabei helfen, eine Unfallanzeige so auszufüllen, dass sämtliche Unfallursachen erkennbar werden.

Der Sicherheitsbeauftragte sollte auch wissen, was nach einem Unfall zu geschehen hat und welche Leistungen von der Berufsgenossenschaft zu erwarten sind.

Verantwortung

Die rechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit trägt der Unternehmer.

Fach- und Führungsaufgaben kann der Unternehmer auf Mitarbeiter übertragen, die dann eine rechtliche Mitverantwortung in Arbeitssicherheit tragen.

- So ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, sicher zu arbeiten und an seinem Arbeitsplatz auf Arbeitssicherheit zu achten.
- Vorgesetzte sind zusätzlich verpflichtet, Führungsaufgaben in Arbeitssicherheit wahrzunehmen, z. B. Aufsicht zu führen.

Die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten führt nicht zu einer besonderen Fach- oder Führungsverantwortung in Arbeitssicherheit.

Wenn ein Sicherheitsbeauftragter also seine Aufgaben unzureichend wahrnimmt und dies mitursächlich für einen Arbeitsunfall ist, so hat der Sicherheitsbeauftragte rechtlich nichts zu verantworten. Er kann nicht strafrechtlich belangt werden. Auch Regress und Schadenersatz sind ihm gegenüber ausgeschlossen.

Aber mit der Übernahme des Amtes des Sicherheitsbeauftragten entsteht eine moralische Verpflichtung, das Ehrenamt des Sicherheitsbeauftragten umfassend und richtig wahrzunehmen.

Besondere Schwierigkeiten

Wir beschreiben in der Folge besondere Probleme der Arbeitssicherheit im Betrieb, die mit Hilfe des Sicherheitsbeauftragten gelöst werden können.

Arbeiten unter Zeitdruck

Ärger mit Terminen gehört zum betrieblichen Alltag. Es wird oft schon mit Arbeiten begonnen, bevor alle Vorbereitungen abgeschlossen sind. Ein Liefertermin lässt sich nur halten, wenn bestimmte Sicherheitsmaßnahmen außer Acht gelassen werden. Die Lieferfristen für Schutzeinrichtungen sind zu lang.

Lieferfristen rechtfertigen natürlich keine Arbeiten unter Verstoß gegen Vorschriften. Die Verantwortlichen im Betrieb dürften keine Arbeiten anordnen, die verboten sind. Die Sicherheitsorganisation darf sie nicht zulassen.

Wenn aber alle wissen, dass mit einem Zuwarten ein Auftrag verloren geht, häufig sogar Arbeitsplätze gefährdet werden, dann ist die Versuchung groß, auch einmal krumme Wege in der Arbeitssicherheit zu gehen. Schließlich soll mit dem Erlös aus dem Auftrag auch die Sicherheitseinrichtung bezahlt werden, die man für künftige Arbeiten benötigt. Ein Teufelskreis also. Aber kurzsichtig und schlecht beraten ist jeder Unternehmer (Vorgesetzte), der sich auf diese Logik einlässt. Denn Unfälle können sehr viel mehr kosten, als ihm die Aufträge einbringen.

Zum Glück ist der Sicherheitsbeauftragte nicht derjenige, der für die Wahl der Mittel und für Versäumnisse die Verantwortlichkeit trägt. Manchmal muss er noch nicht einmal ausdrücklich darauf hinweisen. Alle kennen die Situation, aber keiner redet über sie.

Der richtige Ort jedenfalls, um diese Frage anzusprechen, ist der Arbeitsschutzausschuss. Die richtige Instanz, die sich der Problematik annehmen muss, ist der Betriebsrat. Natürlich kann sich auch der Sicherheitsbeauftragte an ihn wenden wie jeder andere Mitarbeiter.

Das Problem ist natürlich auch für den Betriebsrat nicht leicht zu lösen. Aber er muss die Interessen der Mitarbeiter vertreten. Er kann es nicht zulassen, dass aus dem wirtschaftlichen Risiko auch noch ein Sicherheitsrisiko für die Mitarbeiter wird. Eine Produktion, die gegen elementare Sicherheitsregeln verstößt, ist nach unserer Rechts-

ordnung nicht erlaubt. Kompromisse auf Kosten der Arbeitssicherheit dürfen nur dort gemacht werden, wo und soweit sie zulässig sind.

Es ist möglich, für eine kürzere Zeit oder einen Ausnahmefall Ersatzschutzmaßnahmen zu treffen, die den Mitarbeitern eine erhöhte Aufmerksamkeit abverlangen. Voraussetzung dafür ist aber immer, dass mit den (zulässigen) Verhaltensregeln die gleiche Sicherheit wie mit technischen Schutzvorkehrungen erreicht wird.

In solchen Fällen werden natürlich auch erhöhte Anforderungen an den Sicherheitsbeauftragten – seine Aufmerksamkeit und Beurteilungsgabe – gestellt.

Alkohol und Drogen im Betrieb

Suchtprobleme von Kolleginnen und Kollegen sind für alle ein heikles Thema. Oft werden sie verdeckt, verdrängt oder verschwiegen. Grund dafür ist in den meisten Fällen, dass keiner weiß, wie dem Betroffenen zu helfen ist.

Bis zu 30% der Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit sind auf Alkohol zurückzuführen. Dieser Wert lässt sich leichter nachvollziehen, wenn man sich bewusst macht, welche Veränderungen im Körper bei einem Alkoholgehalt ab 0,8 Promille ablaufen:

- Ausgeprägte Konzentrationsschwäche
- Einschränkung des Gesichtsfeldes um 25 % (Tunnelblick) und verminderte Sehfähigkeit
- Reaktionszeit um 30-50 % verlängert
- Euphorie, zunehmende Enthemmung, Selbstüberschätzung
- Gleichgewichtsstörungen

Während die Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch leicht wahrzunehmen sind, stellt der Konsum illegaler Drogen Unternehmer und Vorgesetzte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe – für die Sicherheit der Beschäftigten zu sorgen – vor eine große Herausforderung. Es gibt keine typischen Auffälligkeiten nach Drogenkonsum.

Süchtige Menschen müssen behandelt werden. Oft fehlt ihnen aber der Mut, sich einem Arzt oder den Vorgesetzten gegenüber zu offenbaren.

Der Sicherheitsbeauftragte, der seine Kollegen aus der täglichen Arbeit und mit ihren „unauffälligen“ Gewohnheiten meist besser kennt als sogar der unmittelbare Vorge-

setzte, sollte dem kranken Kollegen Mut zur Wahrheit machen. Je früher er sich in eine Behandlung begibt, umso leichter gelingt eine Abkehr.

Viel schwieriger ist es aber, gegen eingefahrene Bräuche im Betrieb anzukämpfen, die den Alkoholkonsum in Maßen erlauben oder sogar fördern. Der Sicherheitsbeauftragte allein kann dagegen nichts tun. Bestenfalls kann er die Frage – z. B. im Arbeitsschutzausschuss – ansprechen und seine Erfahrung dort wiedergeben.

Der Betrieb sollte die Angelegenheit in einer Betriebsvereinbarung (mitbestimmungspflichtig) regeln, und zwar je entschiedener, desto besser. Im Übrigen muss er alles unterlassen, was den Alkoholkonsum im Betrieb fördern könnte, d. h.

- keinen Alkoholausschank in der Kantine,
- dagegen genügend andere Getränke,
- an trockenen, heißen Arbeitsplätzen möglichst kostenloses Angebot von alkoholfreien Getränken (mit Auswahl),
- Alkoholkonsum sollte nur dann erlaubt sein, wenn an diesem Tag keine Arbeiten mehr auszuführen sind und für einen Transport mit einem „nüchteren“ Fahrer gesorgt ist.

Unterweisen/Anleiten/Führen

Rein technische Mängel sind immer seltener Unfallursache.

Abgestellt auf die Ursachen, sind heute über 80 Prozent aller Unfälle „verhaltensbedingt“.

Den Verhaltensfehlern gegenüber ist der Unternehmer nicht machtlos, oft ist er sogar dafür mitverantwortlich. Durch gezielte Maßnahmen können sie vermieden werden.

Dazu gehören:

- über Gefahren und die Gefahrenabwehr informieren,
- zum geforderte Verhalten anleiten,
- richtige Verhaltensweisen einüben,
- richtiges Verhalten fördern.

Zur Information und Instruktion über Gefahren und Gegenmaßnahmen stehen vier Mittel zur Verfügung:

- die Anleitung, auch Betriebsanleitung und Gebrauchsanweisung genannt;
- die Anweisung, auch als Betriebsanweisung, Arbeitsanweisung, Verhaltensanweisung bezeichnet;
- die Unterweisung, also alle Informationen und Instruktionen, mit denen Verhaltensregeln speziell für die Sicherheit im Betrieb vermittelt und durchgesetzt werden. Nach § 4 Grundlagen der Prävention (BGV A1) ist der Unternehmer verpflichtet, die bei ihm Beschäftigten zu unterweisen:
 - über die Gefahren ihrer Arbeit,
 - über die Maßnahmen, die zur Abwendung der Gefahren ergriffen werden müssen,
 - vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und
 - dann wiederholend in angemessenen Zeitabständen,
 - mindestens jedoch einmal jährlich;
- die Führungsmaßnahmen, mit denen auf die Bereitschaft, nach den Sicherheitsregeln zu arbeiten, Einfluss genommen werden muss. Zuständig sind dafür der Unternehmer, Betriebsleiter und alle übrigen Vorgesetzten. Denn sie sind für den Misserfolg – den Unfall – letztlich auch rechtlich verantwortlich.

Wie kann der Sicherheitsbeauftragte dabei unterstützen?

Anleitungen und Anweisungen müssen vollständig vorhanden, erläutert und jederzeit einsehbar sein.

Unterweisungen müssen sorgfältig geplant und gründlich vorbereitet werden. Die anstehenden Themen sollen klar, verständlich und vollständig zur Sprache kommen. Dazu kann der Sicherheitsbeauftragte Wichtiges beitragen. Er weiß aus eigener Anschauung, wo Probleme anstehen. Er kennt zur Genüge, was falsch gemacht wird, auch was die Gründe für Fehlverhalten sind. Er kann aber auch mit positiven Beispielen aufwarten. Er kann also dem Vorgesetzten bei der Zusammenstellung der Themen nützliche Hilfestellung leisten. Auch nach erfolgter Unterweisung kann der Sicherheitsbeauftragte genau beobachten, ob die Unterweisung den angestrebten Erfolg gebracht hat:

- Ist die Unterweisung bei allen Mitarbeitern angekommen?
- Sind alle aktuellen Probleme angesprochen und befriedigend beantwortet worden?
- Sind zusätzlich Fragen aufgetaucht?
- Muss im Einzelfall „nachgebessert“ werden?

Die Unterweisung kann auch dazu benutzt werden, den Sicherheitsbeauftragten und seine Aufgaben herauszustellen. Der Vorgesetzte kann bekräftigen, dass das Wort des Sicherheitsbeauftragten Gewicht hat. Er kann ihm auch Gelegenheit geben, über seine Tätigkeit zu berichten, seine Beobachtungen und Erfahrungen vorzutragen und seine Sicht der Dinge darzulegen.

Die Vorgesetzten müssen in der Handhabung der Führungsinstrumente geschult sein. Sie müssen sie einsetzen. Wer es nicht kann, ist heute nicht mehr der geeignete Mann für die Vorgesetztenrolle.

Ordnung

Ordnung ist Voraussetzung sowohl für ein gutes Arbeitsergebnis als auch für Arbeitssicherheit. Beim Thema Ordnung wird der Zusammenhang zwischen Arbeitssicherheit und Arbeitsergebnis besonders deutlich. Wo keine Ordnung ist, kann letztendlich keine Arbeitssicherheit gewährleistet werden. Diesen Zusammenhang sollte der Sicherheitsbeauftragte bei seiner Argumentation in den Vordergrund stellen.

Kleine Ursache, große Wirkung – Unordnung verursacht die meisten Störfälle. Sie führt

- zur Qualitätsminderung beim Produkt,
- zu Sachschäden mit oft ganz erheblichem Ausmaß,
- zu all den vielen Stolper- und Rutschunfällen, Schnitt- und Splitterverletzungen.

Man sieht es einem Arbeitsplatz an, ob dort ein Fachmann gut und sicher arbeitet.

So wie Ordnung keine Privatangelegenheit des einzelnen Mitarbeiters ist, so fällt auch Unordnung letztlich mit auf den Abteilungsleiter/Meister oder sogar Unternehmer zurück.

Pressen

Nach Zahl und Schwere der gemeldeten Arbeitsunfälle gehören Pressen zu den gefährlichsten Arbeitsmaschinen in der Eisen- und Metallverarbeitung. Bei der Mehrheit der Pressenunfälle verletzen sich Beschäftigte durch „schließende“ Werkzeuge. Hierbei kommt es zu Finger- und Handverletzungen. Ein sicheres Arbeiten an Pressen setzt ein Zusammenwirken von Pressen, Pressenwerkzeugen, Schutzeinrichtung und sicherheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten voraus.

Sicherheitsbeauftragte sollten sich bei Pressen nicht nur vom Vorhandensein, sondern auch gerade von der Benutzung von Schutzeinrichtungen überzeugen. Der Sicherheitsbeauftragte muss darauf achten, dass Sicherheitsregeln nicht als Formalien abgetan werden.

Leitern

Obwohl die Zahl der Leiterunfälle in den vergangenen Jahren ständig abnahm, stellt sie noch immer einen beachtlichen Teil am Gesamtunfallgeschehen dar. Besonders groß ist der Anteil der Leiterunfälle bei den schweren Unfällen.

Der Arbeitgeber muss geeignete Leitern – nach Art und Größe – bereitstellen. Das ist nicht nur eine Frage der Sicherheit am Arbeitsplatz. Denn nur wenn entsprechende Leitern zur Verfügung stehen, können Arbeiten zügig und sicher ausgeführt werden.

Bei Leitern ist unbedingt auf ihre Standsicherheit zu achten. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Standsicherheit,
- sichere Begehbarkeit,
- Spreizsicherungen (Ketten, Gurte),
- kein Widerlager oberhalb der Gelenke,
- Gummipuffer an den Leiterfüßen.

Bildschirmarbeitsplätze

Informations- und Kommunikationstechnik haben Büroarbeiten grundlegend geändert. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen stetig gestiegen. Mit den neuen Technologien entstehen aber neben Arbeitserleichterung auch neue Belastungsarten. Kopf-, Schulter- und Nackenschmerzen sowie Augenbrennen können aufgrund nicht beachteter Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems an Bildschirmarbeitsplätzen werden durch folgende Faktoren begünstigt:

- ungünstige Körperhaltung
- einseitige Belastung
- unzureichende Arbeitsmittel
- unzureichende Arbeitsorganisation

Für Augen und das Sehvermögen können hohe Belastungen entstehen, aufgrund:

- ungünstiger Arbeitsplatzgestaltung
- ungünstiger Lichtverhältnisse
- störender Blendung
- mangelhafter Zeichendarstellung
- unzureichender Korrektur des Sehvermögens

Daraus ergeben sich folgende Gesundheitsgefährdungen:

- Sehfehler verschlechtern sich
- Haltungsfehler verschlimmern sich
- die Wirbelsäule wird geschädigt
- die Muskulatur bildet sich zurück

Zwar werden heute alle Bildschirmarbeitsplätze auf hohem ergonomischen Standard unter Berücksichtigung neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse produziert und eingerichtet, aber es kommt auch darauf an, dass die Bildschirmarbeitsplätze individuell auf die Bedienungsperson eingerichtet werden. Bei jedem Wechsel einer Bedienungsperson erfordert dies eine Anpassung. Ausgleichsmaßnahmen sollten nur im Notfall geschehen. Personen am Bildschirm müssen die für den Gesundheitsschutz getroffenen

Maßnahmen und Einrichtungen nutzen und sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht umgehen.

Hier ist der Sicherheitsbeauftragte besonders gefordert. Er kann unmittelbar vor Ort unsicheres Verhalten und Mängel erkennen und auf ihre Abstellung hinwirken.

Persönliche Schutzausrüstung

Der Unternehmer muss seine Mitarbeiter nach § 29 Abs. 1 BGV A1 mit geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen ausstatten und diese in ordnungsgemäßem Zustand halten. Persönliche Schutzausrüstung ist z. B.:

- Handschuhe,
- Kopfschutz,
- Fußschutz,
- Knieschutz,
- Augen- oder Gesichtsschutz,
- Gehörschutz,
- Atemschutz,
- Körperschutz.

Der Unternehmer muss alle sicherheitstechnischen Maßnahmen ergreifen, damit Personen nicht Unfall oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. Erst wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind, sind die Mitarbeiter durch geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu schützen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss geeignet sein, den Mitarbeiter vor konkreten Unfall- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Mit der Anschaffung allein ist es jedoch nicht getan. Es muss auch darauf geachtet werden, dass sie in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird. Der Sicherheitsbeauftragte ist hier gefordert, denn er kann als Mitarbeiter vor Ort am besten sehen, ob der Handschuh verschlissen ist oder die Schutzbrille einen Riss hat.

Auch kommt es entscheidend darauf an, dass die persönliche Schutzausrüstung tatsächlich von den Mitarbeitern verwendet wird. So werden z. B. als Argumente gegen den Schutzhelm eingewandt, dass er zu Kopfschmerzen führt, dass er schlecht sitzt usw. Es kann nicht bestritten werden, dass das Tragen des Schutzhelms eine gewisse

Erschwernis darstellt. Aber es ist trotzdem notwendig und erforderlich, um Unfall- und Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Hier hat der Sicherheitsbeauftragte zu motivieren und überzeugend zu argumentieren.

Lärm

Die durchschnittliche Lärmbelastung des Menschen ist durch den technischen Fortschritt und die zunehmende Mechanisierung angestiegen. Lärm mindert die Leistungsfähigkeit; ist Stressfaktor und kann zu Unfällen führen. Die häufigste Berufskrankheit, der Gehörschaden, wird durch Lärm verursacht. Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar.

Ist das Gehör erst einmal geschädigt, helfen nur noch Hörgeräte. Vorbeugende und vorsorgende Maßnahmen sind deshalb ebenso wichtig wie die Früherkennung von Schäden. Deshalb:

- lieber einmal mehr den Lärmpegel messen lassen. Mess- und Beurteilungsverfahren ergeben sich aus DIN- und VDI-Vorschriften (z. B. DIN 33410, 45645, 45635, 45641, VDI 3729).
- Maßnahmen nicht erst ergreifen lassen, wenn die Lärmgrenze von 85 dB(A) erreicht ist (§ 8, Abs. Lärm Vibration ArbSchV) 2.
- Hörtests zeigen mit heutigen Geräten bereits geringgradige Minderung der Hörfähigkeit an.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

1. Arbeitsstätten so eingerichtet sind
und
2. Arbeitsverfahren so gestaltet und angewandt werden, dass auf Versicherte kein Lärm einwirkt.

D.h.: Lärmbereiche sind zu vermeiden, wo immer es geht.

Lärmbelästigungen sind in erster Linie durch technische Maßnahmen zu verringern. Der Geräuschpegel von Maschinen kann z. B. durch Kapselung, Lärmschutzklappen oder durch Drosselung der Maschinenleistung reduziert werden. Erst wenn diese Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung des Lärmpegels führen, sind persönliche Schutzmaßnahmen – Gehörschutzstöpsel – einzusetzen.

In Bereichen, in denen der Tages-Lärmbeurteilungspegel 80 dB(A) überschreitet, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Ab 85 dB(A) müssen die Versicherten den Gehörschutz tragen.

Die Wirkung des Gehörschutzes hängt von der Tragedauer ab; es ist daher wichtig, dass dieser konsequent über die gesamte Zeit getragen wird. Die Beschäftigten müssen über vorhandene Lärmgefährdungen und den richtigen Einsatz der technischen Maßnahmen zur Minderung des Lärms sowie des Gehörschutzes unterwiesen werden.

Die lauten Bereiche sind außerdem zu kennzeichnen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat darauf zu achten, dass dies auch getan wird. Er sollte hier auf die Gefahren des Lärms hinweisen, die zwar selten schlagartig zur Lärmschwerhörigkeit führen, aber bei Dauereinwirkung sich auf das Hörvermögen auswirken.

Gefahrstoffe/Lösemittel

Gefahrstoffe bilden eine komplexe und komplizierte Materie. Der Arbeitgeber hat umfangreiche Pflichten beim Einsatz von Gefahrstoffen zu beachten. Hier ist vor allem die Gefahrstoffverordnung maßgebend:

- Gefahrstoffe zu ermitteln, messen, bewerten,
- nach Ersatzstoffen zu suchen und sie soweit wie möglich einzusetzen,
- den Umgang mit Gefahrstoffen der Menge und Gefahr nach so klein wie möglich zu halten,
- darauf die Arbeitsabläufe abzustellen,
- Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzusetzen,
- Betriebsanweisungen zu erstellen, Unterweisungen vorzunehmen
- Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen,
- zu kontrollieren und nach dem Ergebnis der Kontrollen Schutzmaßnahmen neu festzulegen.

Diese umfangreichen Pflichten können Unternehmer und Vorgesetzte nicht allein lösen, gerade wenn man berücksichtigt, in welcher Vielzahl Gefahrstoffe heute in der modernen Arbeitswelt eingesetzt werden. Hier ist der Sicherheitsbeauftragte ganz besonders gefordert. Er sollte vor Ort darauf achten, dass mit Gefahrstoffen sicher umgegangen wird und dass die festgelegten Schutzmaßnahmen angewendet werden.

Zu Gesundheitsbeschwerden führen z. B. Lösemittel, wie

- Waschbenzin,
- Ethanol,
- Aceton,
- Toluol.

Zu einer Gefährdung der Gesundheit kann es erst kommen, wenn Gefahrstoffe in den Körper aufgenommen werden (z. B. durch Einatmen). Beim Umgang mit Lösemitteln können insbesondere Hautgefährdungen auftreten.

Probleme bereiten auch Gefahrstoffe aus

- Baumaterialien (z. B. Formaldehyd in hohen Konzentrationen),
- Klebstoffen,
- Weichmacher in Kunststoffen.

Wenn Gefahrstoffe am Arbeitsplatz nicht sicher ausgeschlossen werden können, muss der Unternehmer ermitteln, ob die Luftgrenzwerte unterschritten sind. Dies geschieht in der Regel durch die Arbeitsbereichsanalyse.

Die Gefahrstoffverordnung verlangt, dass in jedem Fall der aktuelle Stand der Technik bei der Abwehr von Gefahrstoffen berücksichtigt wird.

Technische Schutzmaßnahmen haben absoluten Vorrang vor organisatorischen, persönlichen oder arbeitsmedizinischen Maßnahmen. Ist ein Stoff nicht mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet, heißt es noch nicht, dass er ungefährlich ist. Der Hersteller muss zwar auf Gefahren hinweisen, sobald mindestens ein Gefährlichkeitsmerkmal aus § 4 Gefahrstoffverordnung gegeben ist. Für Zubereitungen und Erzeugnisse sind besondere Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Fremdfirmen und Leiharbeitnehmer

Besondere Unfallgefahren entstehen bei der Zusammenarbeit mehrerer Firmen, insbesondere wenn unterschiedliche Gewerbe zusammenarbeiten. Zumeist sind die spezifischen Gefährdungen nicht bekannt. Koordination ist hier erforderlich. Das schreibt auch das Arbeitsschutzgesetz in § 8 vor.

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 verpflichtet den Unternehmer, soweit dies zur möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Sie muss mit Weisungsbefugnis sowohl gegenüber den eigenen als auch gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern ausgestattet sein.

Für Sicherheitsbeauftragte ergibt sich ein breites Aufgabenspektrum. Gegenseitige Gefährdungen sind festzustellen. Auf die verschiedenen Gefahren ist hinzuweisen. Aufmerksamkeit ist erforderlich. Durch kooperative Zusammenarbeit lassen sich die Gefahren senken.

Fremdfirmen und Leiharbeitnehmer sind häufig neu und meist nur vorübergehend im Betrieb. Mit den besonderen Unfallgefahren sind sie nicht so vertraut wie die Stammbesellschaft. Hieraus resultiert eine erhöhte Unfallgefahr, die auch bei den Unterweisungen mit in Betracht zu ziehen ist.

Die Unterweisung ist übrigens durch den Entleiher vorzunehmen (§12 des Arbeitsschutzgesetzes).

Zum Schluss

Der Sicherheitsbeauftragte hat eine nicht ganz leichte Aufgabe. Verantwortung – im engeren Sinne – für die Arbeitssicherheit trägt er nicht. Aber er darf nicht wegsehen, er muss sich Gehör verschaffen, wenn Gefahren drohen.

Schweigt er, kann ihn zwar niemand zur Rechenschaft ziehen oder gar haftbar machen, aber er erfüllt seine Aufgabe nicht, wie es das Gesetz von ihm verlangt.

Wenn Sie alles bis hierher genau gelesen haben, meinen Sie sicherlich, ein Sicherheitsbeauftragter muss

- sehr viel wissen,
- sehr geschickt mit Menschen umgehen,
- sich geradezu wie ein Diplomat ausdrücken können.

Natürlich, das wäre ideal. Aber der Sache ist schon gedient, wenn sich Menschen mit einer durchaus normalen Begabung zur Verfügung stellen und guten Willens sind.

Die Berufsgenossenschaft bietet Ihnen eine Schulung an, mit der Sie vor allem auch über die Anfangsschwierigkeiten leichter hinwegkommen. Sie trägt die Kosten dafür. Der Betrieb muss Sie nur (bezahlt) freistellen.

Übrigens: Sicherheitsbeauftragte bekleiden zwar ein so genanntes Ehrenamt. Es ist aber dem Arbeitgeber nicht verboten, ihren Einsatz mit einem „Ehrensold“ anzuerkennen.

Anhang

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten – kurz kommentiert –

Bestellung

Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

§ 22

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1)

§ 20

Sicherheitsbeauftragte

- (1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl nach Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.

Anlage 2 BGV A1

Zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1*)

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Versicherten an den Aufgaben der Unfallverhütung zu fördern. Zu seiner Unterstützung sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII)¹⁾ geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen; bei weniger als 20 Beschäftigte kann der Unternehmer gleichfalls einen oder auch mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellen. Für die Bestellung und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gilt § 22 (SGB VII); außerdem sind die von der Berufsgenossenschaft hierzu gegebenen Hinweise zu beachten. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach Art und Größe der Betriebsstätten und den bestehenden Unfallgefahren; sie wird wie folgt festgesetzt:

- a) In Betrieben mit einer Gefahrklasse oberhalb von 8,0:
 - bei 21– 50 Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter
 - bei 51–100 Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte
 - bei 101–200 Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte
 - bei 201–350 Beschäftigten 4 Sicherheitsbeauftragte
 - für je weitere 200 Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

- b) in Betrieben mit Gefahrklasse 8,0 und darunter:
 - bei 21–100 Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter
 - bei 101–200 Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte
 - bei 201–350 Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte
 - für je weitere 200 Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Diese Zahlen sind Mindestzahlen. Je nach der Struktur der Betriebe und dem Grad der Arbeitsgefährdung sind nach Bedarf weitere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Das gilt insbesondere für Mehrschichtbetriebe. Die bestellten Sicherheitsbeauftragten sind der Berufsgenossenschaft auf deren Verlangen zu benennen.

Anmerkungen:

a) Anzahl

Die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten, die in einem Unternehmen zu bestellen sind, ist geregelt in der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1). Diese Zahlen sind Mindestzahlen. Bei Bedarf, also je nach Struktur der Betriebe und dem Grad der Arbeitsgefährdung sind weitere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Der Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Diesbezüglich kann die Berufsgenossenschaft gegenüber dem Unternehmer eine Anordnung treffen § 22 SGB VII.

Kommt der Unternehmer der Anordnung nicht nach, so handelt er ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße verurteilt werden.

b) Auswahl

Wie sich aus Anlage 2 ergibt, sind nur geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Ein Mindestmaß an fachlichen Voraussetzungen müssen Sicherheitsbeauftragte mitbringen, d.h. sie müssen sich in allen für ihren Bereich relevanten Sicherheitsfragen gut auskennen. Auch sollten sie wissen, wo Gefahren auftreten, wie sie entstehen und wie sie behoben werden können. Da Arbeitssicherheit nicht allein von sicherer Technik abhängig ist, sollte der Sicherheitsbeauftragte auch das Verhalten seiner Kollegen gut einschätzen können.

Es ist wichtig, dass die richtige innere Einstellung zur Arbeitssicherheit vorhanden ist. Dazu gehört die aufrichtige Überzeugung, dass Arbeitssicherheit ein wichtiges Unternehmensziel ist und dass dieses im Betrieb verwirklicht werden muss.

Ein Sicherheitsbeauftragter muss die Fähigkeit haben, sich überzeugend mitzuteilen. Er muss in der Lage sein, andere Menschen wirksam anzusprechen, zur rechten Zeit, in der passenden Form, mit entsprechenden Worten. Es kommt entscheidend darauf an, dass er argumentieren kann.

Entscheidend für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten ist, dass er Ansehen und Vertrauen im Betrieb bei Vorgesetzten und Kollegen genießt. Er selbst muss Vorbild in Arbeitssicherheit sein.

c) Bestellung

Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten ist nicht gesetzlich geregelt; sie kann formlos erfolgen. Trotzdem sollte die Bestellung grundsätzlich in Schriftform vorgenommen werden. Sie sollte zweckmäßigerweise die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten beschreiben.

Die Bestellung kann auf Dauer bis zum Widerruf, aber auch zeitlich begrenzt erfolgen. Das Recht zur „fristlosen Lösung“ für beide Seiten sollte in der Bestellsurkunde festgelegt sein. Die Bestellsurkunde ist von der Unternehmensleitung zu unterzeichnen.

Der Betriebsrat (Personalrat) muss bei der Bestellung mitwirken. Der Unternehmer hat den Betriebsrat (Personalrat) über die beabsichtigte Bestellung bestimmter Personen zu Sicherheitsbeauftragten zu unterrichten und zu verständigen.

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen sollen nicht Mitarbeiter zum Sicherheitsbeauftragten bestellt werden, die betriebliche Vorgesetzte sind. Mitarbeiter, denen Unternehmerpflichten (§ 9 OWiG) übertragen wurden, oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen auf keinen Fall zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden.

Aufgaben

Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

§ 22

Sicherheitsbeauftragte

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):

§ 11

Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, über Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Anmerkungen:

Die Aufgabenbeschreibung in den gesetzlichen Vorschriften ist nicht sehr ausführlich und auch nicht abschließend. Die generelle Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist es, den Unternehmer bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Es ist aber nicht Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, die Verantwortung des Unternehmers für die Arbeitssicherheit ganz oder teilweise zu übernehmen. Der Unternehmer bleibt für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich. Die Formulierung „unterstützen“ soll dies zum Ausdruck bringen.

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten im Einzelnen:

- Er soll den Ist-Zustand in der Arbeitssicherheit feststellen, bezogen auf das Arbeitsverhalten, die Arbeitsgeräte (Beschaffenheit von Maschinen, Werkzeugen und Anlagen), die Arbeitsumgebung (Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche):

- Werden persönliche Schutzausrüstungen getragen?
 - Werden technische Schutzeinrichtungen benutzt?
 - Wird sicherheitsbewusst gearbeitet oder werden unnötige Risiken eingegangen?
 - Sind Maschinen und Betriebsanlagen mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet?
 - Sind persönliche Schutzausrüstungen vorhanden und in gutem Zustand?
 - Sind Werkzeuge und Hilfsmittel frei von Mängeln?
 - Sind Arbeitsplätze geschützt und sauber?
 - Sind Arbeitsabläufe organisiert und koordiniert?
 - Sind Verkehrswege frei von Gefahrenstellen?
- Der Sicherheitsbeauftragte hat darauf hinzuwirken, einen optimalen Soll-Zustand in der Arbeitssicherheit zu erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sicherheitsbeauftragte keine Fach- und Führungsverantwortung in Arbeitssicherheit trägt. Er ist also nicht berechtigt, Anweisungen in Arbeitssicherheit zu erteilen oder selbst Mängel in der Arbeitssicherheit abzustellen.

Er soll

- Vorbild in Arbeitssicherheit sein,
- für Arbeitssicherheit werben und motivieren,
- auf Sicherheitsmängel aufmerksam machen,
- sicheres Verhalten empfehlen,
- die Abschaffung von Sicherheitsmängeln anregen,
- Alternativen aufzeigen.

Der Sicherheitsbeauftragte soll einwirken auf

- den Unternehmer und die Vorgesetzten. In seiner Eigenschaft als Sicherheitsbeauftragter ist er diesen Personen nicht weisungsrechtlich unterstellt, aber er soll sie bei der Arbeitssicherheit unterstützen;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er darf zwar keine Anordnungen treffen und per Weisung durchsetzen, aber durch Information und Empfehlung, also durch Einwirkung auf kollegialer Basis, soll er helfen, im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter optimale Arbeitssicherheit zu erreichen. Der Sicherheitsbeauftragte ist vor allen Dingen auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter da!

- die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte. Sie sind auf seine Unterstützung bei der Lösung der Arbeitssicherheit angewiesen.

Der Arbeitsschutzausschuss eröffnet dem Sicherheitsbeauftragten eine Plattform, auf der er alle Anliegen der Arbeitssicherheit aus seinem Bereich zur Sprache bringen kann. Da im Arbeitsschutzausschuss ein Vertreter des Arbeitgebers bzw. ein von ihm Beauftragter sitzt, hat er über den Arbeitsschutzausschuss direkten Zugang zur Unternehmens- bzw. Betriebsleitung.

Der Arbeitsschutzausschuss ist kein Beschlussorgan. Er kann lediglich empfehlen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung über Grundsatzfragen, Schwerpunktprogramme, aktuelle Sicherheitsprobleme, Maßnahmen der Ausbildung, Schulung und Sicherheitsbeeinflussung
- Erarbeitung von Regelungen und Maßnahmen zur Vorlage an den Unternehmer
- Koordinierung von Maßnahmen, z. B.
 - jährliche Aufstellung eines Sicherheitsprogramms
 - Auswertung der Sicherheitsarbeit im vergangenen Jahr
 - Bildung von Schwerpunkten
 - Erarbeitung von Maßnahmen und Ausbildung, Schulung und Sicherheitsbeeinflussung
 - Erörterung der Unfälle und Berufserkrankungen im abgelaufenen Zeitabschnitt (Ursachen, Folgen, Schuldfragen, wirksame Gegenmaßnahmen)
 - Auswertung der Jahresunfallstatistik
 - Beratung über Verteilung von Belobigungen und Gewährung von Prämien an Mitarbeiter, die sich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz besonders verdient gemacht haben.
 - Beratung über vorgeschlagene Maßnahmen zur Intensivierung
 - Erarbeitung von innerbetrieblichen Maßnahmen und Anweisungen
 - Koordinierung von Maßnahmen in den einzelnen Bereichen

Rechte und Pflichten des Sicherheitsbeauftragten

Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

§ 22

Sicherheitsbeauftragte

- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 23

Aus- und Fortbildung

- (1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.
- (2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderliche Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.
- (3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
- (4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1)

§ 22

- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Anmerkungen:

Sicherheitsbeauftragter zu sein, ist ein Ehrenamt. Es besteht kein Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Arbeitgeber. Der Sicherheitsbeauftragte hat aber Anspruch darauf, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Aufgaben zu erfüllen. Wie das im Einzelfall im Betrieb geschieht, steht im Ermessen des Unternehmers.

Bestimmte Einsatzzeiten, wie z. B. für Sicherheitsfachkräfte, gelten für den Sicherheitsbeauftragten nicht. Aber ihm ist Gelegenheit zu geben, während seiner Arbeitszeit seine Aufgaben zu erfüllen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat Anspruch auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung, die von den Berufsgenossenschaften organisiert und durchgeführt wird. Dabei werden erforderliche Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten von der Berufsgenossenschaft getragen. Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, hat der Versicherte Anspruch auf ungemindertem Arbeitsentgelt.

Es ist erforderlich, den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen der Technischen Aufsichtsbeamten teilzunehmen. Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen hat er auf Verlangen zur Kenntnis zu bekommen.

Der Unternehmer sollte dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit einräumen, damit er seine Tätigkeit entsprechend der Aufgabenstellung des Sicherheitsbeauftragten wahrnehmen kann. Er sollte ihn auch mit sächlichen Mitteln, wie z. B. Fachliteratur, unterstützen.

Auf keinen Fall dürfen dem Sicherheitsbeauftragten wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter Nachteile entstehen. Sind diese ausnahmsweise unvermeidbar, sind sie auszugleichen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, sein Ehrenamt auch wahrzunehmen.

Er hat einen weiten Ermessensspielraum, wie er seiner Pflicht, den Unternehmer bei der Arbeitssicherheit zu unterstützen, nachkommt. Wenn der Sicherheitsbeauftragte seine Pflichten nicht erfüllt, dann kann der Unternehmer ihn jederzeit ablösen.

Weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen sind jedoch nicht gestattet.

**Berufsgenossenschaft
Elektro Textil Feinmechanik**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199
www.bgetf.de

Bestell-Nr. JB 06